

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Ihre Lieferungen und Leistungen an uns, soweit wir nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen haben.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen widersprechen, sind nur gültig, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Nebenabreden bestehen nicht.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
5. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn wir nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen haben. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss geltende Fassung.

II. Bestellungen

1. Unsere Bestellungen und Auftragsbestätigungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, sowie für Nebenabreden. Auch der Verzicht auf die Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
2. Wir sind berechtigt, Bestellungen kostenlos zu stornieren, wenn Sie diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns spätestens bei Lieferung der Güter alle technischen Dokumente und alle anderen unterstützenden Dokumente bezüglich der Güter zu liefern, die üblicherweise mit den Gütern zu Verfügung gestellt oder in angemessenem Umfang von uns angefordert wurden. Diese technischen Dokumente sind unser Eigentum und gelten als wesentlicher Bestandteil der Güter.

III. Preisgestaltung, Ausführung

1. Die Preise sind Festpreise. Sie enthalten alle Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer oder entsprechendes), Beiträge, Versicherungen und alle dem Verkäufer entstehenden Kosten für die Ausführung der Bestellung bis einschließlich der Lieferung der Güter (wie in diesen Einkaufsbedingungen definiert), sämtliches Material zur Verpackung, zum Schutz, zum Festzurren und Verankern und alle Dokumente, Zubehöre, Vorrichtungen und/ oder Werkzeuge, die erforderlich sind, um den gesamten und betriebsgerechten Gebrauch und die Wartung der Güter sicherzustellen und enthalten alle Zahlungen zur Nutzung von Rechten am geistigen Eigentum einschließlich der Rechte Dritter.

2. Unteraufträge bedürfen unserer Zustimmung, soweit sie sich nicht auf die Lieferung von Standardware beziehen. Jegliche Untervergabe erfolgt auf eigene Kosten und unter der alleinigen Verantwortung des Verkäufers. Der Verkäufer haftet für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Subunternehmer und ist verpflichtet, uns von jeglichen Verlusten oder Schäden freizustellen, die uns aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Subunternehmer entstehen. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der Ware sowie der Lieferfristen verbindlich. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
3. Die in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich frei Haus, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, die auch in der Bestellung aufgeführt ist.

IV. Fristen und Überschreitung von Fristen

1. Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sie werden uns über Verzögerungen oder zu erwartende Verzögerungen unverzüglich schriftlich informieren.
2. Die Lieferfristen beziehen sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Sie laufen vom Datum der Bestellung an. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Vor dem Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
4. Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
5. Können Sie auch nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist nicht liefern oder leisten, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind zum Rücktritt auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten, insbesondere zusätzliche Gebühren für Ersatzbestellungen, tragen Sie.
6. Unsere gesetzlichen und sonstigen vertraglichen Rechte im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten werden durch diese Regelung nicht berührt.

V. Sicherheit, Umweltschutz

1. Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltvorschriften, den Gefahrstoffverordnungen und den Sicherheitsempfehlungen der einschlägigen deutschen Fachverbände und Organisationen entsprechen.
2. Entsprechende Zertifikate, Bestätigungen und Erklärungen sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung ist Teil des Vertrages. Wird sie nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

3. Sie sind verpflichtet, sich über die Vorschriften zu Materialbeschränkungen, die für Ihre Komponenten gelten können, zu informieren und diese einzuhalten. Es ist Ihnen nicht gestattet, verbotene Materialien zu verwenden. Ihre Spezifikationen müssen Informationen über zu vermeidende Materialien und Gefahrstoffe im Sinne der geltenden Gesetze und Vorschriften enthalten. Bei Erstbestellungen müssen Sie das entsprechende Sicherheitsdatenblatt (mindestens in deutscher oder englischer Sprache) mit Ihrem Angebot und ggf. mit dem Lieferschein einreichen. Hinweise auf die Überschreitung von Stoffbeschränkungen sowie auf die Lieferung verbotener Waren sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei Lieferungen und Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Erforderliche Schutzvorrichtungen sowie eventuelle Anleitungen der Hersteller sind kostenlos mitzuliefern.
5. Bei Lieferung einer unvollständigen Maschine im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie sind in der mitzuliefernden Montageanleitung alle Schnittstellen zur Gesamtanlage zu beschreiben, mit der Angabe der zu verwendenden Sicherheitsfunktionen und deren jeweils erforderlichen Performance Level (PLr).

VI. Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen, Zölle

1. Im Falle der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen aus anderen EU-Ländern ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.
2. Die eingeführten Waren müssen verzollt geliefert werden (DDP). Sie sind verpflichtet, alle von der EU-Verordnung Nr. 1207 / 2001 geforderten Informationen und Erklärungen auf Ihre Kosten abzugeben; außerdem sind Sie verpflichtet, Kontrollen der Zollbehörden zuzulassen und alle erforderlichen amtlichen Bestätigungen vorzulegen.
3. Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Außerdem muss der Lieferant den Käufer in schriftlicher Form so früh wie möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren mit den korrekten Außenhandelsstammdaten versorgen, die der Käufer benötigt, um die nationalen und europäischen Außenwirtschafts- und Zollrechtsvorschriften einzuhalten.

Diese umfassen insbesondere folgende Daten:

- Sofern relevant, die korrekte ECCN aus der Commerce Control List § 774 EAR
- Alle relevanten Positionen der Güterliste gem. Anhang I der europäischen Dual-Use-Verordnung (VO (EU) Nr. 2021/821) oder ggf. gem. nationalem Außenwirtschaftsrecht wie der Außenwirtschaftsrechtsverordnung (falls anwendbar) und deren Güteranhängen, namentlich der Ausfuhrliste.
- Ggf. die einschlägige Nummer nach den Güterlisten aus den Anhängen des EU-Embargos gegenüber dem Iran/Russland etc. (falls anwendbar).
- Jeweils in der zuletzt geänderten/aktualisierten Fassung
- Das handelspolitische Ursprungsland ist anzugeben
- Wir bitten um Angabe der Zolltarifnummer (falls bekannt)

Verletzt der Lieferant seine Pflichten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Käufer hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

Änderungsmitteilungsklausel

Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich und ohne vorheriges Ersuchen über Änderungen in Bezug auf die Außenhandelsstammdaten oder über das Ungültig werden der Langzeitlieferantenerklärung zu unterrichten. Der Lieferant hat den Käufer für alle Kosten zu entschädigen, die aufgrund von falschen, unvollständigen oder unrichtigen Erklärungen oder Unterlagen entstehen.

VII. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

1. Sollten keine abweichenden Regelungen vereinbart sein, erfolgt der Gefahrübergang bei Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung mit Eingang an der von uns angegebenen Lieferadresse. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage erfolgt er nach erfolgreichem Abschluss unserer Prüfung und Freigabe. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt nicht unsere Freigabeerklärung.
2. Hat eine Abnahme gem. § 640 BGB stattzufinden, so sind wir zu Teilabnahmen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
3. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie andere Fälle höherer Gewalt befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme, bis der Hinderungsgrund entfallen ist. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
5. Die Eigentumsrechte gehen mit der Bezahlung der gelieferten Waren auf uns über. Jeder Eigentumsvorbehalt – ob verlängert oder erweitert – ist ausgeschlossen.

VIII. Überprüfungs- und Einspruchspflicht, Umfang der Überprüfung

1. Die eingehenden Waren werden innerhalb einer angemessenen Frist auf offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Versteckte Mängel werden gerügt, sobald sie im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs sichtbar werden. Sie verzichten auf die Geltendmachung einer verspäteten Mängelrüge für alle Mängel, die innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung gemeldet werden.
2. Wenn wir die mangelhafte Ware zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Gebühr von 5 % auf den Preis der mangelhaften Ware. Der Nachweis, dass die tatsächlichen Kosten höher oder niedriger waren, bleibt beiden Parteien vorbehalten.
3. Vor der Lieferung:
 - (a) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Güter zu überprüfen auf Übereinstimmung mit den Daten, der Qualität, dem Gewicht und den physischen Größen, die in der Bestellung genannt sind, sowie auf Beschädigung der Güter und ihrer Verpackung.
 - (b) Die Güter müssen so verpackt sein, dass sie während des Transports oder des Umschlags nicht beschädigt werden. Alle Gegenstände müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein, und zwar (i) entsprechend den anwendbaren Bestimmungen, vor allem im Falle von Gefahrgut; (ii) entsprechend unserer angemessenen Anweisungen; (iii) mit Angabe der Bestellnummer, der Identität des Verkäufers, der Nummer des Gegenstandes, des Lieferortes, der Beschreibung des Gegenstandes, des Gewichtes und der Menge; und (iv) mit allen Kennzeichnungen, die für eine ordnungsgemäße Lieferung und Montage benötigt werden.

IX. Rechnungen, Zahlungen

1. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – dort ausgewiesene Bestellnummer enthält; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
2. Sie haben Anspruch auf Zahlung 90 Tage nach Erhalt der Ware und der Rechnung, sofern keine abweichende vertragliche Regelung getroffen wurde, welche auch Teil der Bestellung ist. Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat.
3. Die Zahlung bedeutet nicht die vertragliche Anerkennung der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen oder Leistungen sind wir berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags zurückzuhalten.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
5. Werkzeuge werden 100% rein netto nach Freigabe der Erstbemusterung gezahlt.

X. Sachmängelhaftung, Haftung

1. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen, und mangelhafte Leistungen sind neu zu erbringen. Bei Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern stehen uns die Rechte aus Ziffer 3 sofort zu.
2. Die Nachbesserung von mangelhaften Lieferungen oder Leistungen bedarf unserer Zustimmung. Sie tragen das Risiko für den Gegenstand der Lieferung oder Leistung während der Zeit, in der er sich nicht in unserem Besitz befindet. Die Nachbesserung ist dort vorzunehmen, wo sich die Ware (gegebenenfalls nach Weiterveräußerung durch uns) befindet.
3. Sollten Sie den Mangel nicht innerhalb der angemessenen Frist beheben, können wir entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Zahlung mindern und uns in beiden Fällen das Recht vorbehalten, zusätzlichen Schadenersatz zu verlangen.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
5. Die Verjährungsfrist für unsere Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Während der Dauer der Nacherfüllung (Nachbesserung, Nachlieferung) ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach den folgenden Bestimmungen gehemmt, soweit der Lieferant zur Mängelbeseitigung verpflichtet war: Für nachgelieferte Teile der Ware beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachlieferung neu zu laufen. Für nachgebesserte Teile der Ware beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachbesserung neu zu laufen, soweit es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.
6. Sie stellen uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter gegen uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen Sach-, Rechts- oder sonstiger Mängel im Zusammenhang mit einem von Ihnen gelieferten Produkt frei und ersetzen uns alle Kosten, die sich aus solchen Rechtsstreitigkeiten ergeben.
7. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (6) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
8. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
9. Sie haften uneingeschränkt für alle tatsächlichen Fehler und alle Fehler, die Ihnen zugeschrieben werden können.
10. Weitergehende gesetzliche Ansprüche zu unseren Gunsten bleiben unberührt.

XI. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eintretenden Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung zu versichern und uns dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Lieferanten.

XII. Technische Dokumente, Werkzeuge, Fertigungsmittel

1. Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen (wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen), Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel, Formen, Muster, Modelle usw. dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere, als die vertraglichen Zwecke benutzt werden und bleiben in unserem Eigentum: Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Eigentumsrechte verbleiben bei uns. Nach der Beendigung der Zusammenarbeit gemäß Vertragszweck wird der Lieferant innerhalb angemessener Frist alle von uns erhaltenen Informationen/ Gegenstände (einschließlich eventuell gefertigter Duplikate) im Sinne des Satzes 1 zurückgeben oder nicht wieder herstellbar vernichten und uns dies auf Verlangen bestätigen, sofern nicht vertraglich etwas anderes geregelt wird. Gleiches gilt für eventuell angefertigte Vervielfältigungen.
2. Ausgenommen sind
 - a) Vervielfältigungen, die der Lieferant zu Nachweiszwecken verwahrt,
 - b) die in Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Informationen oder Gegenstände, soweit und solange diese aus gesetzlichen oder anderen hoheitlichen Gründen oder nach Normen industrieüblicher Qualitätsmanagementsysteme des Partners aufbewahrt werden müssen, sowie
 - c) routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs.

In diesen Fällen kann die Rückgabe oder Vernichtung erst nach Ablauf des jeweiligen Archivierungszeitraums verlangt werden.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Sofern die Weitergabe an Dritte durch den Lieferanten im Rahmen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist, stimmen wir der Weitergabe in dem zur Zielerreichung notwendigen Umfang zu. In allen Übrigen Fällen, darf die Weitergabe an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

4. Die Verpflichtungen bleiben für fünf (5) Jahre ab dem Datum der Lieferung in Kraft, soweit in einer späteren Verpflichtung zwischen den Parteien keine anderweitige Regelung getroffen wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von während der Dauer nach Satz 1 zugänglich gemachten Informationen besteht für fünf (5) weitere Jahre nach dem Ende des in Satz 1 genannten Zeitraums fort. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt war.
5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir jederzeit die sofortige Herausgabe verlangen.
7. Der Lieferant hat für verlorene oder beschädigte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle und Pläne usw. Ersatz zu leisten, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten.

XIII. Lieferung von Material

1. Das von uns gelieferte Material bleibt in unserem Eigentum. Es ist als unser Eigentum zu kennzeichnen und von Ihnen unentgeltlich und getrennt von Ihrem Eigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu lagern. Es darf nur für die Erfüllung unserer Bestellung verwendet werden. Sie müssen alle Schäden an dem von uns gelieferten Material ersetzen.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung des Ihnen gelieferten Materials erfolgt in unserem Auftrag. Wir haben unmittelbares Eigentum an dem entstehenden neuen Produkt. Sollte das von uns gelieferte Material nur einen Teil des neuen Produkts ausmachen, haben wir ein Teileigentum im Umfang des Wertes des von uns gelieferten Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.)
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. Alle schriftlichen Informationen über die Güter, die eine Partei der anderen Partei zur Verfügung stellt, die geschäftlichen Angelegenheiten der offenlegenden Partei, Prognosen, Know-How, Spezifikationen, Verfahren und alle technischen und kommerziellen Informationen, Dokumente und Daten, die im Zusammenhang mit der Bestellung offengelegt werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergegeben werden. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung oder für den Zweck der Vorbereitung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen für uns verwendet werden. Die Verpflichtungen bleiben für fünf (5)

Jahre ab dem Datum der Lieferung in Kraft, soweit in einer späteren Verpflichtung zwischen den Parteien keine anderweitige Regelung getroffen wird. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von während der Dauer nach Satz 3 zugänglich gemachten Informationen besteht für fünf (5) weitere Jahre nach dem Ende des in Satz 3 genannten Zeitraums fort.

XIV. Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen, etwa aus dem Produkthaftungsgesetz.
2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadenersatz jedoch auf den Ersatz der bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schäden beschränkt.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XV. Gerichtsstand; Erfüllungsort und anwendbares Recht

1. Solingen ist nach unserer Wahl der Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Für alle Rechtsfragen zwischen uns gilt – neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen – deutsches Recht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)/Handelsgesetzbuch (HGB). Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG, vom 11. April 1980 finden keine Anwendung.
3. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an welchem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

XVI. Abtretung

Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei die Rechte und/oder Pflichten aus dieser Bestellung abzutreten oder zu übertragen (einschließlich des Rechtes Zahlungen zu erhalten). Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert oder verzögert werden.

XVII. Supplier Code of Conduct

Sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geschäftsbedingungen unterliegen dem Supplier Code of Conduct (SCoC) der item Industrietechnik GmbH. Der Lieferant verpflichtet sich, den Supplier Code of Conduct zu beachten und ihm Folge zu leisten. Der SCoC steht unter folgender Adresse zum Download bereit:

[Lieferanten - item \(item24.com\)](https://de.item24.com/unternehmen/lieferanten/)

<https://de.item24.com/unternehmen/lieferanten/>

XVIII. Salvatorische Klausel

Falls eine Bedingung aus diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen gleich aus welchen Gründen nicht durchführbar ist, bleiben die anderen Bedingungen davon unberührt.

XIX. Anwendbare Version

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gültig.